

Anlage 2

Stellungnahme/Textbaustein des Jobcenters München für die Beschlussvorlage

Münchener Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ) stärkt Fachkräftesicherung im Bereich Berufskraftfahrer*innen

Migration – ein starker Motor für die Stadt: Busfahrer*innen

Migration – ein starker Motor für die Stadt: Busfahrer*innen,
Antrag Nr. 20-26 / A 04733 von Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD/Volt-Fraktion
vom 02.04.2024, eingegangen am 02.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14371

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 12.11.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

- **Bezuschussung/Fördermöglichkeiten für die Erlangung des PKW-Führerscheins**

Grundsätzlich gilt, dass der Erwerb des Führerscheins der Klasse B dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzurechnen und daher in der Regel nicht im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsförderung zugelassen werden kann.

Der Erwerb des Führerscheins der Klasse B dient typischerweise nicht der Erweiterung beruflicher Kenntnisse und der Zielsetzungen des § 45 SGB III und kann dementsprechend nicht im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden.

Ebenso handelt es sich bei dem Erwerb des Führerscheins der Klasse B um kein berufsbezogenes Bildungsziel im Sinne des § 180 Abs.2 SGB III, da nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden. Maßnahmen nach §§ 81 ff. i.V.m. § 176 ff. SGB III, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb des Führerscheins der Klasse B dienen, können somit nicht als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zugelassen werden.

Da Leistungen des Vermittlungsbudgets sowohl Leistungen des SGB III als auch des SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen dürfen, ist eine Förderung des PKW-Führerscheins (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 3 SGB III) in diesen Fällen auch über das Vermittlungsbudgets nicht möglich.

- **Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Führerscheine (sowohl PKW- als auch Bus-Führerscheine, die im Ausland erworben wurden)**

Die Kostenübernahme für die Anerkennung ausländischer Führerscheine über das Vermittlungsbudget ist nur möglich, wenn wegen fehlender beruflicher Alternativen (§ 10 SGB II), der räumlichen Lage und des Mangels an öffentlichen Verkehrsmitteln der Führerschein zur Ausübung der Tätigkeit oder zum Erreichen des Arbeitsplatzes erforderlich ist.

Da in München das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel sehr gut ausgebaut ist und für die Nutzung eines Privat-PKW in der Regel kein Bedarf besteht, kommt eine Förderung somit nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Da der Führerschein jedoch nicht nur im beruflichen Kontext eingesetzt, sondern auch privat genutzt werden kann, ist in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung von 25% vorgesehen.

- **Bezuschussung/Fördermöglichkeiten für die Erlangung des Bus-Führerscheins**

Grundsätzlich ist eine Förderung des Busführerscheins im Rahmen des § 81 SGB III möglich, sofern die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind. Hierzu zählen insbesondere, dass

- die Förderung für die Integration in den Arbeitsmarkt notwendig ist
- der oder die Leistungsberechtigte für die angestrebte Tätigkeit geeignet ist und die Weiterbildung voraussichtlich erfolgreich bestehen wird
- der Bildungsträger und die Maßnahme für die Förderung zugelassen sind
- der oder die Leistungsberechtigte vor Beginn der Maßnahme in der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter beraten wurde

- **Übernahme von Kosten für Fortbildungen für Mentor*innen/Buddys und Ausbilder*innen (Angestellte bei der MVG) rund um „betriebliche Integration/Onboarding/interkulturelle Kompetenz“ (sowohl Lehrgangskosten als auch Lohnkostenersatz)**

Die berufliche Weiterbildung Beschäftigter im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt sowie volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Alternativ zu den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt und der Übernahme der Kosten für eine berufliche Weiterbildung können Beschäftigten für die Dauer der beruflichen Weiterbildung ein Qualifizierungsgeld (Entgeltersatzleistung) von der Agentur für Arbeit erhalten.

Die Arbeitgeber-Beratung zu den Fördervoraussetzungen und die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Agentur für Arbeit.

- **Übernahme von Kosten für die Integration von Bewerber*innen/Rekrut*innen aus dem In- und Ausland (z.B. Deutschkurse zur Erlangung B1-Niveau, Vorqualifizierungsmaßnahmen, Integrations-Coaching), wie bspw. ein vorgelagerter Deutschsprachkurs im Rahmen einer bestehenden Beschäftigung bei der MVG mit voller Gehaltszahlung**

Der Arbeitgeber-Service und die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA unterstützen bei der Rekrutierung von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Ausland und beraten auch zu finanziellen Fördermöglichkeiten.

Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in Deutschland aufhalten und Bürgergeld beziehen können grundsätzlich vom Jobcenter gefördert werden, sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist gleichartige Leistungen zu erbringen.

Kosten für die Förderung von Deutschkursen übernimmt z.B. in der Regel das BAMF.

Neben den Basis-Berufssprachkursen werden verschiedene spezielle Berufssprachkurse angeboten. Insbesondere der Job-BSK als berufsbegleitendes, individuelles Sprachcoaching für Beschäftigte oder Personen die kurz vor der Aufnahme einer Beschäftigung stehen (100-150 UE) ist hier denkbar.

Sofern in Einzelfällen die Kosten der Abschlussprüfungen der Kurse nicht vom BAMF bezahlt werden, können diese vom Jobcenter München übernommen werden.

Da die Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen vielfältig sind, ist immer eine individuelle Beratung und Abklärung erforderlich. Nur so ist sichergestellt, dass sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch Arbeitgebende die bestmögliche Unterstützung erhalten.